

Unmittelbare Stellvertretung **§§ 164 – 181 BGB**

Def.: rechtsgeschäftliches Handeln im Namen eines Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen des Handelns unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten

aktive Stellvertretung =

Vertretung bei der Abgabe von WE,
§ 164 I 1 BGB

passive Stellvertretung =

Vertretung bei der Entgegennahme von WE,
§ 164 III BGB

Wirksame Stellvertretung

I. Anwendbarkeit

- Die Stellvertretung muss **zulässig** sein.

II. Tatbestand

- Der Stellvertreter muss eine **eigene Willenserklärung** abgeben [bzw. eine WE eigenständig entgegennehmen].
- Der Stellvertreter muss die Willenserklärung **im fremden Namen** abgeben.
- Der Stellvertreter muss im Rahmen seiner **Vertretungsmacht** handeln.

III. Rechtsfolgen

- „**Wirkungsverlagerung**“: Die abgegebene bzw. entgegengenommene WE wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen § 164 I, III BGB.

Fall zur Relevanz der Abgrenzung der Stellvertretung von der Botenschaft:

A hat mit B einen Vertrag geschlossen. A ficht seine auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung wirksam wegen Irrtums an. B hat im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages ein anderes günstigeres Angebot abgelehnt und einen Vertrauensschaden erlitten, den er von A ersetzt verlangt. Auf der Seite des B war freilich immer der V aufgetreten, der seinerseits den Irrtum des A genau erkannt hat.

Hat B gegen A Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens aus § 122 I BGB?

Wovon hängt die Antwort auf diese Frage ab?

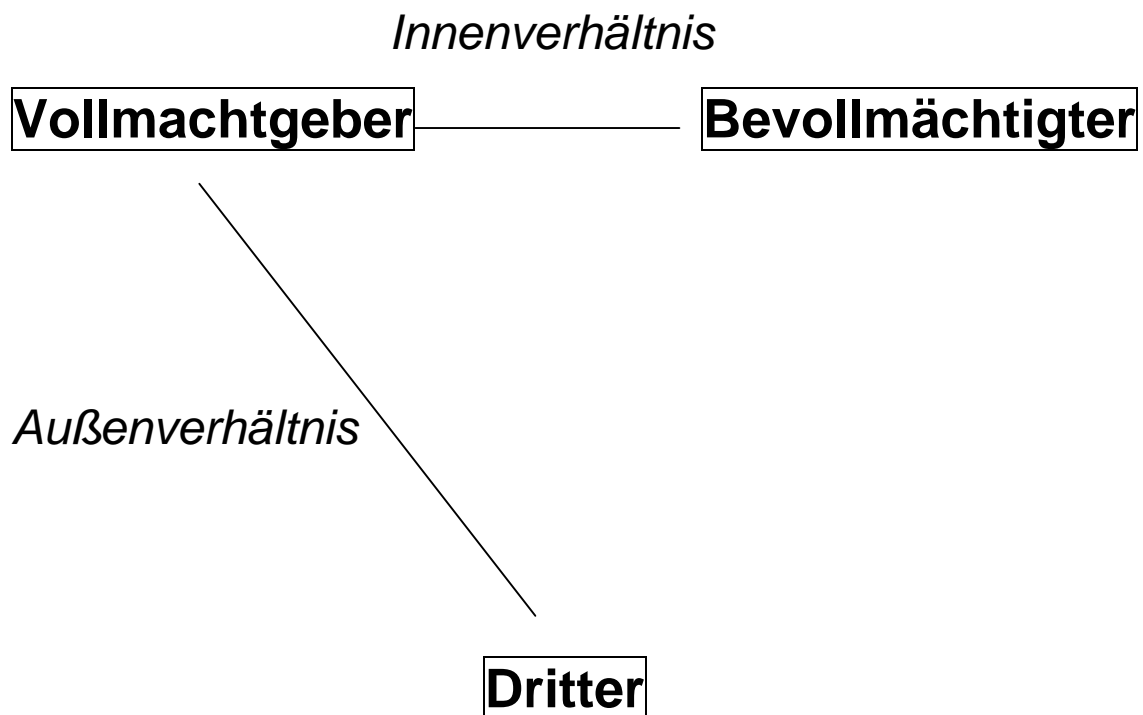
Handeln unter fremdem Namen	
Fremdgeschäft für den Namensträger	Eigengeschäft
<p>Auslegung ergibt, dass der Geschäftspartner gerade mit dem Namensträger kontrahieren will</p> <p><u>Indizien:</u></p> <p>wichtiges Geschäft, bei dem es auf die Seriosität und Solvenz des Geschäftspartners ankommt, Geschäftspartner kennt den Namensträger</p>	<p>Auslegung ergibt, dass der Geschäftspartner mit dem Handelnden kontrahieren will</p> <p><u>Indizien:</u></p> <p>Bargeschäft, Phantasiename, Geschäftspartner kennt den Namensträger nicht</p>
<p><u>Folge:</u></p> <p>Geschäft des Namens-trägers, §§ 164 ff. analog anwendbar</p> <p>bei Fehlen der Vertretungs-macht: §§ 177 ff. analog anwendbar, Haftung des Handelnden nach § 179 analog</p> <p>wollte der Handelnde ein Eigengeschäft: Anfechtung nach § 119 I 1 1. Alt. möglich</p>	<p><u>Folge:</u></p> <p>Geschäft des Handelnden</p>

Erteilung und Erlöschen der Vollmacht

Innenvollmacht	Außenvollmacht
<p>Erteilung durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, § 167 I, 1. Alt.</p>	<p>Erteilung durch Erklärung gegenüber dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll, § 167 I, 2. Alt.</p>
<p>Erlöschen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Maßgabe des Grundverhältnisses, § 168 S. 1 • durch Widerruf gegenüber dem Bevollmächtigten, §§ 168 S. 2, 3, 167 I, 1. Alt. • durch Widerruf gegenüber dem Dritten, §§ 168 S. 2, 3, 167 I, 2. Alt. 	

§ 167 II: **Vollmachtserteilung** bedarf nicht der Form, die für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

Vollmacht und Grundverhältnis



Im Verhältnis der Vollmacht im Außenverhältnis und dem Innenverhältnis (Grundverhältnis) gilt das **Abstraktionsprinzip**:

Die Vollmacht ist vom Innenverhältnis nicht nur zu **trennen**, sondern auch **unabhängig** von einem Innenverhältnis **wirksam**.

Auch im **Umfang** ist die Vertretungsmacht grundsätzlich unabhängig vom Innenverhältnis: **Können** [Vollmacht im Außenverhältnis] und **Dürfen** [Innenverhältnis] können **auseinanderfallen**.

Vertrauensschutz des Dritten bei erloschener Vollmacht

Innenvollmacht	Außenvollmacht
<p>Vertrauensschutz des gutgläubigen (§ 173) Dritten:</p> <p>§ 171: nach außen mitgeteilte Innenvollmacht - Vertrauensschutz bis zum Widerruf der Kundgabe</p> <p>§ 172: Aushändigung einer Vollmachtsurkunde durch den Vertretenen an den Vertreter und Vorlage durch diesen beim Dritten - Vertrauensschutz bis zur Rückgabe oder Kraftloserklärung der Urkunde</p>	<p>Vertrauensschutz des gutgläubigen (§ 173) Dritten:</p> <p>§ 170: Außenvollmacht - Vertrauensschutz bis zur Anzeige des Erlöschens durch den Vollmachtgeber</p>